



Antrag der Redaktionskommission

vom 04.03.2022

| | | |
|--|-----|---|
| <p>Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung) Änderung vom...</p> | 001 | <p><u>Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird wie folgt geändert:</u></p> |
| <p>Beitragsberechtigung Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</p> | 003 | <p>Beitragsberechtigung Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der <u>Stadt haben.</u></p> |
| <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</p> | 004 | <p>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres <u>wird</u> ein begründeter positiver Entscheid <u>der zuständigen</u> Direktion des Kantons <u>vorausgesetzt.</u></p> |
| <p>Bemessung Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> | 006 | <p>Bemessung Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid <u>der zuständigen</u> Direktion des Kantons.</p> |

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

| | | |
|---|-----|---|
| <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <p>a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.</p> <p>b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</p> | 007 | <p>² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</p> <p>a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und gemäss Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.</p> <p>b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</p> |
| <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p> | 008 | <p>³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p> |
| | 009 | |
| <p>Gesuch Art. 10</p> | 010 | <p>Gesuch Art. 10 ¹ Gesuche werden für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle eingereicht.</p> |
| <p>Abs. 1 unverändert.</p> | 011 | <p>[Vgl. Zeile 010.]</p> |
| <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</p> | 012 | <p>² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, wird dem Gesuch der begründete positive Entscheid der zuständigen Direktion des Kantons beigelegt.</p> |
| <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des</p> | 013 | <p>³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des</p> |

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

| | | |
|--|-----|---|
| <p>45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</p> | | <p>45. Altersjahres, erteilen die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und für die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB⁷ notwendigen Auskünfte und reichen die notwendigen Unterlagen ein.</p> |
| | 014 | |
| | 015 | <p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p> |

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

⁷ **vom 17. Juni 2020, LS 416.1.**